

6.01 Leistungen der EO



Erwerbsausfall- entschädigungen

Stand am 1. Januar 2023



Auf einen Blick

Wer Dienst leistet in der schweizerischen Armee, im Zivildienst, im Rotkreuzdienst, im Zivildienst oder wer an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von J+S oder Jungschützenleiterkursen teilnimmt, hat Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung – den Erwerbsersatz (EO).

Wer Dienst leistet oder einen J+S-Leiterkurs absolviert, erhält dort eine Meldekarte (EO-Anmeldung). Arbeitnehmende geben die Karte der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ab. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige schicken die Meldekarte der zuständigen Ausgleichskasse. Ohne Meldekarte wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Wer für die Zeit des Dienstes oder des J+S-Leiterkurses keinen Lohn erhält, bekommt die Entschädigung direkt überwiesen. Zahlt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Lohn auch für die Zeit des Dienstes oder des J+S-Leiterkurses aus, erhält sie oder er die Entschädigung.

Dieses Merkblatt informiert in der Schweiz oder im Ausland wohnende Personen, die Dienst leisten oder einen J+S-Leiterkurs besuchen.

Anspruch

1 Wann habe ich Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen (EO)?

Sie haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen (EO), wenn Sie Dienst leisten oder einen J+S-Leiterkurs absolvieren und in der Schweiz oder im Ausland wohnen,

- für jeden besoldeten Dienstag in der schweizerischen Armee, im Zivilschutz und im Rotkreuzdienst;
- für jeden anrechenbaren Dienstag im Zivildienst;
- für jeden Kurstag bei eidgenössischen oder kantonalen Kaderbildungskursen von J+S;
- für jeden Kurstag in Jungschützenleiterkursen, für den Sie den Funktionssold erhalten.

Während des Unterbruchs zwischen zwei Ausbildungsdiensten in der Armee haben Sie nur Anspruch auf EO, wenn Sie als erwerbslos gelten. Sie haben keinen Anspruch auf EO, wenn Sie während des Unterbruchs in einem Arbeitsverhältnis stehen oder vor dem Einrücken AHV-rechtlich als selbständigerwerbend oder nichterwerbstätig gelten. Beachten Sie hierzu die spezielle Broschüre «*Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten: Das müssen Sie wissen*».

Sie haben keinen Anspruch auf EO, wenn Sie eine Altersrente der AHV beziehen bzw. das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Das gilt somit auch, wenn Sie Ihre Altersrente vorbezahlen oder den Anspruch auf die Altersrente erst mit dem Erreichen des 64. (bei Frauen) bzw. 65. (bei Männern) Altersjahr geltend machen.

Entschädigungsarten

2 Wann erhalte ich die Grundentschädigung?

Sie erhalten die Grundentschädigung, wenn Sie Dienst leisten oder einen J+S-Leiterkurs absolvieren unabhängig von Ihrem Zivilstand und der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Dienst- leistende Personen ohne Kinder	Entschädigung in % des durch- schnittlichen vordienstlichen Er- werbseinkommens	Mindestbetrag	Höchstbetrag
		pro Tag CHF	pro Tag CHF
Rekruten	–	69	69
Erwerbstätige	80 %	69	220
	80 % *	124	220
Nichterwerbs- tätige	–	69	69
	–*	124	124

* Während bestimmter Gradänderungsdienste (z. B. Unteroffiziersschulen, Offiziersschulen, Abverdienen eines Grades).

- **Rekrut/in:**
Sie erhalten grundsätzlich eine Einheitsentschädigung von 69 Franken pro Tag. Dies unabhängig davon, ob Sie vor dem Einrücken erwerbstätig waren, sich in Ausbildung befanden oder während der Rekrutenschule weiterhin ein Arbeitsverhältnis besteht. Wenn Sie Kinder haben, erhalten Sie die gleichen Entschädigungen wie Personen (Erwerbstätige/Nichterwerbstätige), die ihre Grundausbildung abgeschlossen haben.
- **Durchdiener/in:**
Sie haben die gleichen Entschädigungsansätze wie Dienstleistende, die ihren Dienst nicht am Stück absolvieren. Während der Phase der Grundausbildung* sind Sie somit bezüglich Entschädigung den Rekruten gleichgestellt.
- **Durchdiener/in-Kader:**
Sie haben andere Entschädigungsansätze. Während der Dauer der Allgemeinen Grundausbildung (AGA)* sind Sie bezüglich Entschädigung den Rekruten gleichgestellt. Für die restlichen Dienstage beträgt die Entschädigung mindestens 102 Franken.

* Allgemeine Grundausbildung (AGA), Funktionsgrundausbildung (FGA), Verbandsausbildung (VBA)

3 Wann erhalte ich die Kinderzulage?

Sie erhalten die Kinderzulage für

- eigene Kinder;
- Pflegekinder, die Sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung zu sich genommen haben.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 22 Franken. Sie wird Ihnen für jedes Kind gewährt, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder in Ausbildung kann die Kinderzulage bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet werden. Die Begrenzung der Gesamtentschädigung bewirkt, dass die Kinderzulage nicht in jedem Fall voll bzw. für alle Kinder ausgerichtet wird (siehe Ziffer 6).

4 Wann erhalte ich die Betriebszulage?

Sie erhalten die Betriebszulage, wenn Sie die Kosten eines Betriebes tragen (Geschäftsräume usw.) und den überwiegenden Teil Ihres Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen als:

- Eigentümer/in, Pächter/in oder Nutzniesser/in;
- Teilhaber/in einer Kollektivgesellschaft;
- unbeschränkt haftende/r Teilhaber/in einer Kommanditgesellschaft;
- Teilhaber/in einer anderen, auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit (z. B. einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft).

Die Betriebszulage wird auch an hauptberuflich mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft ausgerichtet. Diese müssen bei einer ununterbrochenen Dienstleistung von mindestens 12 Tagen während mindestens 10 Tagen durch eine Aushilfe ersetzt werden, deren Barlohn im Tagesdurchschnitt mindestens 75 Franken erreicht.

Die Betriebszulage beträgt 75 Franken pro Tag.

5 Wann erhalte ich die Zulage für Betreuungskosten?

Sie erhalten die Zulage für Betreuungskosten, wenn Sie mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben und an mindestens zwei zusammenhängenden Tagen Dienst leisten bzw. Kurstage absolvieren.

Wenn Sie die regelmässigen Betreuungsaufgaben nicht selber wahrnehmen können, werden Ihnen die entstandenen Mehrauslagen vergütet. Nicht vergütet werden Einkommensverluste, die bei Dritten entstehen, weil diese die Kinder während des Dienstes betreuen.

Vergütet werden die tatsächlichen Kosten ab 20 Franken pro Dienst- bzw. Kursperiode, höchstens aber durchschnittlich 75 Franken pro Dienstag oder Kurstag.

Gesamtentschädigung

6 Wie setzt sich die Gesamtentschädigung zusammen?

Die Gesamtentschädigung setzt sich zusammen aus der Grundentschädigung und den Kinderzulagen.

Für Erwerbstätige beträgt die Grundentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens, zuzüglich der Kinderzulagen. Die Gesamtentschädigung darf bei Erwerbstätigen das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen, auf jeden Fall aber 275 Franken pro Tag, nicht übersteigen.

Bei Nichterwerbstätigen darf die Gesamtentschädigung 138 Franken und während bestimmter Gradänderungsdienste 193 Franken pro Tag nicht übersteigen.

Die Betriebszulage wird zusätzlich zur Gesamtentschädigung ausgerichtet und nie gekürzt.

Ebenso wird die Zulage für Betreuungskosten zusätzlich zur Gesamtentschädigung ausgerichtet.

Personen in Ausbildung

7 Welche Entschädigung erhalte ich?

Grundsätzlich gelten Sie als nicht erwerbstätig, wenn Sie in Ausbildung sind. Waren Sie jedoch in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken während mindestens vier Wochen bzw. 20 Arbeitstagen oder 160 Arbeitsstunden erwerbstätig, werden Sie als Erwerbstätige oder Erwerbstätiger betrachtet. Dies kann unter Umständen zu einer gegenüber Nichterwerbstätigen höheren Entschädigung führen.

Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit

8 Welche Entschädigung erhalte ich?

Bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit wird für die Bemessung der Entschädigung auf das Einkommen abgestellt, das Sie vor Beginn der Arbeitslosigkeit oder der Kurzarbeit erzielt haben. Ist die Erwerbsausfallentschädigung gleichwohl niedriger als die Arbeitslosenentschädigung, können Sie die Differenz im Rahmen der gesetzlichen Bezugsdauer bei Ihrer Arbeitslosenkasse geltend machen (ausgenommen für Rekrutenschulen und Gradänderungsdienste).

Geltendmachung der EO

9 Wo muss ich die EO-Anmeldung einreichen?

Sie erhalten als Dienst leistende Person von Ihrer Rechnungsführerin oder Ihrem Rechnungsführer für jeden Dienst eine EO-Anmeldung über die geleisteten Dienst- bzw. Kurstage. Auf dieser machen Sie die verlangten Angaben über Ihre persönlichen Verhältnisse und leiten diese weiter. Als:

- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Lernende oder Lernender:
An Ihren Arbeitgebenden. Bei mehreren Arbeitgebenden leiten Sie die EO-Anmeldung an einen Arbeitgebenden nach eigener Wahl weiter. Von den übrigen Arbeitgebenden verlangen Sie die Lohnbescheinigungen gemäss Abschnitt C der EO-Anmeldung. Leiten Sie die Original-EO-Anmeldung zusammen mit allen Lohnbescheinigungen an die Ausgleichskasse eines Arbeitgebenden weiter.
- Selbständigerwerbende oder Selbständigerwerbender:
An Ihre Ausgleichskasse.
- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und zugleich Selbständigerwerbende oder Selbständigerwerbender:
An Ihre Ausgleichskasse. Verlangen Sie vom Arbeitgebenden eine Lohnbescheinigung.
- Arbeitslose oder Arbeitsloser:
An Ihren letzten Arbeitgebenden. Leiten Sie die EO-Anmeldung an die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons unter Angabe des letzten Arbeitgebenden weiter, wenn die letzte Arbeitgeberfirma nicht mehr existiert.
- Erwerbstätige Studentin oder erwerbstätiger Student:
An Ihren letzten Arbeitgebenden.
- Nicht erwerbstätige Studentin oder nicht erwerbstätiger Student:
An die Ausgleichskasse am Sitz der Lehranstalt.
- Nichterwerbstätige oder Nichterwerbstätiger:
An die kantonale Ausgleichskasse Ihres Wohnsitzkantons.
- Nichterwerbstätige oder Nichterwerbstätiger ohne AHV-Beitragspflicht:
An Ihre kantonale Ausgleichskasse bzw. deren Zweigstelle an Ihrem Wohnort.
- Auslandschweizerin oder Auslandschweizer:
An die Schweizerische AHV-Ausgleichskasse, Postfach 3100, 1211 Genf 2.

Füllen Sie die EO-Anmeldung aus und leiten Sie diese umgehend weiter. So kann die Auszahlung der EO-Entschädigung zeitnah erfolgen.

10 Was ist, wenn das Anmeldeformular verloren gegangen ist?

Ohne EO-Anmeldung wird keine Entschädigung entrichtet. Ist das Anmeldeformular verloren gegangen, so stellt die zuständige Ausgleichskasse (siehe Ziffer 9), unter Vorlage des Dienstbüchleins oder des Ausweises über die Kaderbildung von J+S, ein Ersatzformular aus.

11 Wie geht es weiter, wenn ich die EO-Anmeldung eingereicht habe?

Die Arbeitgebenden bescheinigen auf der EO-Anmeldung Ihren vordienstlichen Lohn und leiten diese unverzüglich an Ihre Ausgleichskasse weiter. So kann die Auszahlung der EO-Entschädigung möglichst rasch erfolgen.

12 Wie muss ich die Kinderzulage für aussereheliche Kinder/Pflegekinder und die Betriebszulage für mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft geltend machen?

Für die Geltendmachung:

- der Kinderzulage für aussereheliche Kinder sowie für Pflegekinder und
- der Betriebszulage für mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft

müssen Sie die Ergänzungsblätter ausfüllen, die Sie bei der Rechnungsführerin oder beim Rechnungsführer oder bei Ihrer Ausgleichskasse und ihren Zweigstellen beziehen können.

13 Wie muss ich die Zulage für Betreuungskosten geltend machen?

Sie müssen die Zulage für Betreuungskosten mit einem separaten Anmeldeformular und unter Beilage der entsprechenden Belege direkt bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend machen.

14 Wann erlischt der Anspruch auf EO?

Der Anspruch auf EO erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung des Dienstes bzw. J+S-Leiterkurses.

Auszahlung der EO

15 Wie wird die EO ausbezahlt?

Die Entschädigung wird Ihnen direkt ausbezahlt. Richtet Ihnen jedoch die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber für die Zeit des Dienstes oder des Kur- ses Lohn aus, kommt die Entschädigung der Arbeitgeberin oder dem Ar- beitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlung nicht übersteigt. Dies gilt auch, wenn der Dienst oder der Kurs ganz oder teilweise in Ihre Freizeit fällt und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wegen der Dienstleistung oder des Kurses kein materieller Nachteil erleidet. Die Zulage für Betreuungskosten wird Ihnen dagegen immer direkt ausbezahlt.

16 Wann wird die EO ausbezahlt?

Die Auszahlung der Entschädigung bei Dienstleistungen unter einem Mo- nat erfolgt in der Regel nach Beendigung des Dienstes; bei länger dauern- den Dienstleistungen erstmals nach zehn Tagen und danach monatlich.

Benötigen Sie als Dienst leistende Person oder Ihre Angehörigen die Ent- schädigung für die Bestreitung des Lebensunterhaltes in kürzeren Zeitab- ständen, können Sie die Auszahlung nach jeweils zehn Tagen verlangen.

Beispiele

17 Beispiele aus der Entschädigungstabelle für Normaldienst

Vordienstliches Einkommen pro Jahr	Vordienstliches Einkommen pro Monat	Grundentschädigung pro Tag	Grundentschädigung mit 1 Kind pro Tag	Grundentschädigung mit 2 Kindern pro Tag	Grundentschädigung ab 3 Kindern pro Tag
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
30 960 und weniger	2 580	69 ¹	110 ¹	138 ¹	138 ¹
32 400	2 700	72	110	138	138
37 800	3 150	84	110	138	138
43 200	3 600	96	118	138	138
48 600	4 050	108	130	138	138
54 000	4 500	120	142	150	150
59 400	4 950	132	154	165	165
64 800	5 400	144	166	180	180
70 200	5 850	156	178	195	195
88 200	7 350	196	218	240	245
99 000 und mehr	8 250	220 ²	242 ²	264 ²	275 ³

¹ Minimum

² Maximum

³ Höchstbetrag der Gesamtentschädigung

18 Beispiele aus der Entschädigungstabelle für Gradänderungsdienst (ohne Durchdiener)

Vordienstliches Einkommen pro Jahr	Vordienstliches Einkommen pro Monat	Grundentschädigung pro Tag	Grundentschädigung mit 1 Kind pro Tag	Grundentschädigung mit 2 Kindern pro Tag	Grundentschädigung ab 3 Kindern pro Tag
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
55 800 und weniger	4 650	124 ¹	179 ¹	193 ¹	193 ¹
57 600	4 800	128	179	193	193
66 600	5 550	148	179	193	193
72 000	6 000	160	182	200	200
88 200	7 350	196	218	240	245
99 000 und mehr	8 250	220 ²	242 ²	264 ²	275 ³

¹ Minimum

² Maximum

³ Höchstbetrag der Gesamtentschädigung

19 Beispiele aus der Entschädigungstabelle für Durchdiener-Kader nach der Allgemeinen Grundausbildung:

Vordienstliches Einkommen pro Jahr	Vordienstliches Einkommen pro Monat	Grundentschädigung pro Tag	Grundentschädigung mit 1 Kind pro Tag	Grundentschädigung mit 2 Kindern pro Tag	Grundentschädigung ab 3 Kindern pro Tag
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
45 720 und weniger	3 810	102.00 ¹	152 ¹	171 ¹	171 ¹
46 440	3 870	103.20	152	171	171
55 440	4 620	123.20	152	171	171
64 800	5 400	144.00	166	180	180
99 000 und mehr	8 250	220.00 ²	242 ²	264 ²	275 ³

¹ Minimum

² Maximum

³ Höchstbetrag der Gesamtentschädigung

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2022. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.01/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

6.01-23/01-D